



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.03.2010

Nummer 6

Inhalt

- Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280 – VORIS 22210 –), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Präambel

Die Förderung von Forschung durch Gewährung von Entlastungsstunden stellt eine nicht unerhebliche Investition von Seiten des Arbeitgebers und damit einen Vertrauensvorschuss in die zu erwartenden Forschungsarbeiten und -ergebnisse der Antragstellerin/des Antragstellers dar. Damit soll erreicht werden, die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige F&E-Arbeiten zu stimulieren, bzw. die Basis dafür zu schaffen.

1. Grundsätze

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften fördert die Durchführung von Vorhaben zur Forschung und Entwicklung durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters

Die aufgeführten Fördermaßnahmen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.

Die Forschungskommission erarbeitet eine Vorschlagsliste über die Anträge zu den genannten Fördermaßnahmen, auf deren Grundlage das Präsidium über die Anträge entscheidet.

Der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften stellt ab dem Haushaltsjahr 2006 für die finanzielle Unterstützung von F&E-Vorhaben Haushaltsmittel im so genannten „Forschungspool“ bereit (in 2009 einen Betrag von 150.000 EUR). Ziel ist es, positive Rahmenbedingungen für F&E-Vorhaben zu schaffen. Sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen des Hochschulhaushalts ändern, kann dieser Betrag vom Senat angepasst werden.

2. Förderung zur Initiierung von F&E-Vorhaben

Die Initiierung von F&E-Vorhaben wird durch den Forschungspool unterstützt. Die Vergabe von Mitteln aus dem Forschungspool erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Ein Forschungsvorhaben ist in der Vorbereitungs- oder Startphase und noch nicht soweit vorangetrieben, dass Drittmittel eingeworben werden können. Es soll eine Vorstudie oder ein Antrag mit dem erklärten Ziel erarbeitet werden, Drittmittel einzuwerben oder einen Forschungsschwerpunkt zu errichten

oder

- Der Drittmittelgeber hat das Forschungsvorhaben positiv bewertet aber vorerst aus Geldmangel keine Förderung bewilligt. Eine begrenzte Vor- oder Weiterarbeit kann die endgültige Drittmittelfinanzierung absichern.

Die Finanzmittel werden wie folgt eingesetzt:

1. Bereitstellung von Lehrbeauftragtenmitteln bei Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Forschenden
2. Bereitstellung von Mitteln zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben
3. Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung der Forschungsleistung in der (Fach-) Öffentlichkeit

Den Fakultäten werden Lehrbeauftragtenmittel im Umfang der gewährten Lehrentlastungen für Forschungszwecke bereitgestellt, um die durch die Forschungsaktivitäten wegfallende Lehrkapazität auszugleichen. Am Ende eines Haushaltsjahres muss die Dekanin/der Dekan bestätigen (Formular s. Anlage), dass die Mittel dem Zweck entsprechend ausgegeben wurden. Gegebenenfalls vorhandene Restmittel sind dem Forschungspool wieder zuzuführen.

Forschungsvorhaben, die mit der an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zur Verfügung stehenden Ausstattung nicht durchzuführen sind, müssen in der Regel aus Drittmitteln finanziert werden. Ergibt sich bei der Vorbereitung, beim Start oder der Durchführung dieser Vorhaben eine zu begründende Finanzierungslücke, so besteht die Möglichkeit, erforderliche Finanzmittel in begrenztem Umfang aus dem Forschungspool bereitzustellen.

Über die Vergabe der Finanzmittel erarbeitet die Forschungskommission einen Beschlussvorschlag, auf dessen Grundlage das Präsidium entscheidet.

3. Förderung von laufenden und/oder genehmigten F&E-Vorhaben

Bei den laufenden und/oder genehmigten F&E-Vorhaben wird untergliedert nach:

- Öffentlich geförderten Vorhaben
- Nicht öffentlich geförderten Vorhaben
- Eigene Vorhaben - ohne Zuwendungen Dritter

Geförderte Vorhaben werden mit Finanzmitteln aus dem Forschungspool unterstützt, wenn laufende oder bewilligte Vorhaben nicht voll ausfinanziert sind. Es ist nachzuweisen, dass Eigenleistungen und ein finanzieller Zuschuss aus dem Forschungspool das Vorhaben absichern.

F&E-Vorhaben ohne Zuwendungen Dritter werden durch Finanzmittel aus dem Forschungspool und/oder Gewährung von Lehrentlastungen für Forschungszwecke unterstützt.

4. Anträge/Kriterien

Ein vollständig ausgefüllter Antrag (Formulare s. Anlagen) muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester oder der **1. November** für das kommende Sommersemester). Für öffentlich geförderte, genehmigte Projekte gelten vereinfachte Verfahren/Anträge.

Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.

Basis für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung bilden:

- die LVVO vom 02. August 2008, insbesondere § 9
- Verordnung vom 06. Mai 2008, Nds. GVBl. Seite 129.

4.1 Inhaltliche Kriterien

1. Der Antrag muss klar, eindeutig und allgemein verständlich formuliert sein und den Anwendungsbezug erkennen lassen.
2. Vorhabenziel, Arbeitsplanung und Ergebnisverwertung sind in eindeutiger und verständlicher Weise darzustellen.
3. Der Erkenntnisgewinn aus dem Forschungsvorhaben muss insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse und die Förderung für die Lehre herausgearbeitet sein.
4. Der beantragte Umfang der Lehrentlastung muss aufgrund des vorgesehenen Arbeitsplans gerechtfertigt erscheinen.

4.2 Formale Kriterien

1. Die zum Antrag gehörige Erklärung (Formulare siehe Anlagen) der Antragstellerin/des Antragstellers muss vorliegen.
2. Die Dekanin/der Dekan bestätigt durch Unterschrift, den Antrag auf Lehrentlastung gesehen, befürwortet und weitergeleitet zu haben.
3. Die Studiendekanin/der Studiendekan bestätigt durch Unterschrift, dass bei Genehmigung der Lehrentlastung die Lehre in der Fakultät sichergestellt ist.
4. Die verfügbare Gesamtlehrentlastung für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung innerhalb der Ostfalia errechnet sich aus der Anzahl der Lehrenden auf der Basis der LVVO. Das Verhältnis der Fakultäten untereinander ist zu berücksichtigen.
5. Übersteigt das beantragte hochschulweite Lehrentlastungsvolumen das verfügbare, erarbeitet die Forschungskommission eine Prioritätenliste und schlägt sie dem Präsidium zur Entscheidung vor. Gleiches gilt für die Finanzmittel aus dem Forschungspool.
6. Die beantragte Lehrentlastung (Semesterwochenstunden SWS) kann für Professoren/-innen zwischen 2 und 8 SWS und für Mitarbeiter/-innen zwischen 2 und 4 SWS umfassen.
7. Beträgt die beantragte Lehrentlastung im Rahmen eines Vorhabens je beteiligtem Forschenden mehr als 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche (Semesterwochenstunden SWS), kann die Forschungskommission ein auswärtiges Gutachten zu den Forschungszielen einholen.
8. Bei Vorhaben, die sich über mehrere Semester erstrecken, ist dies kenntlich zu machen. Der Arbeitsplan soll vor allem auf das jeweils im Antrag angegebene Semester ausgerichtet sein. Bei mehreren Vorhaben ist der Umfang der einzelnen Vorhaben in SWS pro Woche anzugeben. Bei einem Verbundvorhaben von mehreren Beteiligten sind die Anteile der einzelnen im Arbeitsplan klar abzugrenzen.

9. Am Ende jedes Semesters ist ein allgemein verständlicher Bericht (Formular siehe Anlagen) unaufgefordert der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Bei nicht fristgerechter Abgabe des Berichtes bis zum 1. Mai für das abgelaufene Wintersemester bzw. zum 1. November für das abgelaufene Sommersemester wird die erteilte Lehrentlastung nachträglich entzogen und neu beantragte Lehrentlastung nicht gewährt. Hierbei wird kein Mahnverfahren angewandt. Für öffentlich geförderte, genehmigte Projekte gelten die Berichte an den Fördergeber als Nachweis; eine Kopie ist jeweils unaufgefordert der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten.

4.3 Kriterien für die Befürwortung

Kriterien für die Befürwortung von Anträgen sind:

1. Das F&E-Vorhaben/Projekt verfolgt eine klar umrissene, konkrete Aufgabenstellung.
2. Das Ziel des F&E-Vorhabens/Projekts ist in einem festgelegten Zeitraum zu erreichen.
3. Das F&E-Vorhaben/Projekt knüpft an den Stand der Forschung/Technik an.
4. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert die Kontakte zu in-/ ausländischen Hochschulen/Institutionen.
5. Das F&E-Vorhaben/Projekt lässt einen Bezug zur Lehre der Antragstellenden erkennen.
6. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert den Technologie- und Wissenstransfer.
7. Die „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der DFG werden berücksichtigt.
8. Eine Publikation der Ergebnisse wird angestrebt.

Zusätzlich für Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Forschungspool:

9. Für das F&E-Vorhaben/Projekt liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan über den erforderlichen personellen und sächlichen Bedarf vor.

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrages können interne oder externe Gutachter eingeschaltet werden.

Erstanträge von Neuberufenen (weniger als 3 Jahre an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften tätig) werden bei gleicher Qualität vorrangig bewilligt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer ein Abschlussbericht über den Projektverlauf, die erzielten Ergebnisse und ein Verwendungsnachweis für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

5. Verfahren zur Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters

Forschungssemester dienen der Bearbeitung von konkreten F&E-Vorhaben und haben somit das Ziel, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, dagegen dienen Praxissemester der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

1. Forschungssemester bzw. Praxissemester können von jeder Professorin/jedem Professor über die Fakultät beantragt werden (§ 24 Abs. 3, NHG). Eine Wiederholung ist frühestens nach 4 Jahren = 8 Semestern möglich. Dieser Zeitraum muss auch nach Berufungen eingehalten werden. Anträge sind an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.
2. Voraussetzung ist, dass die Lehre in der jeweils betroffenen Fakultät sichergestellt ist. Dieses ist durch die Dekanin oder den Dekan und die Studiendekanin/den Studiendekan durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Forschungssemester bzw. Praxissemester können nur für konkrete Aufgabenstellungen gewährt werden. Diese sind bei Antragstellung zu benennen und hinsichtlich ihres Gegenstandes, gegebenenfalls des Auftraggebers sowie der Zeitdauer klar, eindeutig und allgemein verständlich zu erläutern. Dabei sind Forschungsziele bzw. Arbeitsziele sowie die Vorgehensweise in Form eines Arbeitsplans darzustellen. Das Praxissemester muss außerhalb des eigenen Hochschulumfeldes erfolgen. Die Förderlichkeit dieser Arbeiten für die Lehre ist darzulegen.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, über die Ergebnisse ihres/seines Forschungssemesters bzw. Praxissemesters schriftlich zu berichten. Anzustreben ist dabei eine entsprechende Publikation in einer Fachzeitschrift, mindestens jedoch ist ein allgemein verständlicher Bericht im Umfang von mindestens 10 Seiten zu erstellen und am Ende des Forschungs- bzw. Praxissemesters **unaufgefordert** der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Dem Bericht ist eine Kurzfassung voranzustellen.
5. Ein vollständig ausgefüllter Antrag - nach dem beiliegenden Muster (Formulare siehe Anlagen) - muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester oder der **1. November** für das kommende Sommersemester).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Forschung und Entwicklung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 04.09.2009.

Anlagen

(Diese sind auf den Intranetseiten der Forschungskommission in der jeweils aktuellen Version verfügbar:

www.ostfalia.de/fk/antraege_formulare.html)

- Kurzanleitung zu Anträgen auf Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke, vereinfacht
- Antrag auf Gewährung eines Praxis- oder Forschungssemesters
- Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Anlage Forschungsbericht - Kurzfassung
- Anlage Abrechnung Lehrbeauftragtenmittel Dekanat